

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 304.

Dresden, am 16. November.

1837.

Hundert ein und neunzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 26. October 1837.

(Beschluß.)

Berathung des anderweiten Berichts über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs. —

Referent D. v. Mayer: Der Art. 227., welcher von der Entwendung von Eß- und Trinkwaaren handelt, bedarf noch einer nähern Redaktion des Begriffs, wie die diesseitige Kammer bei ihrer frühern Berathung beschlossen hat. Diese Redaktion wird auch gegenwärtig noch vorzubehalten sein. Im Uebrigen hat die Deputation der Kammer vorzuschlagen, bei der frühern Fassung zu beharren, jedoch am Schlusse hinter dem Worte „befohlenen“ noch die 2 Worte hinzuzufügen: „und nur;“ was allerdings zur Verdeutlichung der Sache nothwendig sein wird. Mit diesem Zusatz würde der vorige Beschluß festzuhalten sein.

Präsident: Erklärt sich die Kammer mit dem Gutachten der Deputation unter Vorbehalt der Redaktion des Begriffs einverstanden? Einstimmig Ja!

Referent D. v. Mayer: Der Art. 230. handelt von der Veruntrauung. Die II. Kammer hatte beschlossen, zu sagen: „Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam oder zu verwalten hat und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache sich ergibt u.“ Die I. Kammer, gestützt auf den Gesetzentwurf, wollte die Worte so gefaßt haben: „Wer — und irgend eine Handlung vornimmt, aus welcher die Absicht einer rechtswidrigen Aneignung entweder an sich oder nach den übernommenen besonderen Verpflichtungen sich ergibt u.“ Die Deputation konnte nicht umhin, nochmals darauf zurückzukommen, daß man unmöglich die Absicht eben so bestrafen könne, als die Aneignung selbst. Gleichwohl schien das nach der Fassung, wie sie die I. Kammer und der Entwurf angenommen, möglich zu sein. Die Deputation der jenseitigen Kammer hat sich nunmehr mit der diesseitigen, jedoch nur unter der Bedingung vereinigt, daß noch die Worte: „entweder an sich oder nach den übernommenen besondern Verpflichtungen“ hinzugefügt werden. Es würde der Artikel daher nun so lauten: „Wer — und irgend eine Handlung vornimmt, woraus die rechtswidrige Aneignung der Sache entweder an sich oder nach den übernommenen besondern Verpflichtungen sich ergibt.“

Präsident: Will die Kammer dem Gutachten der De-

putation bei Art. 230. beistimmen? Wird einstimmig bejaht.

Referent D. v. Mayer: In Art. 231. wird die Strafe wegen Veruntrauungen in besondern Pflichtverhältnissen behandelt. Die II. Kammer, gestützt auf den Gesetzentwurf, hat die Strafe so ausgedrückt: „treten nach gleichen Verhältnissen die im Art. 219. bestimmten Strafen ein.“ Die I. Kammer hat eine Scheidung beliebt, wonach die Strafe nach der Höhe der Veruntrauung bestimmt werden soll. Der Deputation hat jedoch nicht annehmlich geschienen, hier von der Bestimmung des Gesetzentwurfs zurückzugehen, und vorzuschlagen, bei dem frühern Beschlusse zu beharren.

Präsident: Stimmt die Kammer mit dem Urtheil der Deputation überein? Wird einstimmig bejaht.

Referent D. v. Mayer: Eine Folge des frühern Beschlusses ist es nun, wenn die Deputation gegenwärtig vorschlägt, den Art. 231 b., wie er von der I. Kammer beliebt worden ist, nochmals abzulehnen.

Präsident: Stimmt die Kammer damit überein? Wird einstimmig bejaht.

Referent D. v. Mayer: Der Art. 232. handelt vom Betrüge. Die I. Kammer, gestützt auf den Gesetzentwurf, glaubte den Begriff so zu fassen: „Wer in der Absicht, Jemandem an seinem Vermögen oder andern Rechten zu benachtheiligen und sich oder Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen wissentlich falsche Thatsachen — benutzt, ist — zu belegen.“ Die diesseitige Kammer hat aber geglaubt, daß die Vollendung des Betrugs nicht schon auf die Täuschung gestellt werden könne, welche in der Absicht erfolgt ist, dergleichen Vortheile und Nachtheile herbeizuführen, sondern daß der Vortheil und Nachtheil bereits eingetreten sein müsse, wenn das Verbrechen als vollendet angesehen werden solle. Die Fassung der diesseitigen Kammer, wie sie früher angenommen worden ist und sich im Gutachten befindet, schließt die Worte „in der Absicht“ gänzlich aus und stellt es darauf, daß der Vortheil eingetreten oder Jemand in Schaden gebracht worden sei. Die jenseitige Deputation ist der Ansicht der II. Kammer beigetreten, und es ist daher gegenwärtig der Kammer vorzuschlagen, bei dem frühern Beschlusse zu beharren.

Präsident: Will die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharren? Wird einstimmig bejaht.

Referent D. v. Mayer: Es ist nun auch folgerecht, daß der Artikel 232 b. ebenfalls wegfallt, wie er schon früher von der Kammer abgelehnt worden ist.